

Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Östlicher Langenberg" in der Stadt Bad Harzburg im Landkreis Goslar



Die gefährdeten Vogelarten Schwarzkehlchen, Neuntöter und gelegentlich Braunkehlchen, charakteristische Brutvögel der Trockenrasenflächen des Naturschutzgebietes, haben auch hier wie die im Bereich Langenberg brütende Eulenanart ihr Revier.

Der "Östliche Langenberg" stellt daneben für die Insektenwelt ein bedeutendes Refugium dar, wie es weder im Harz noch in der nördlich anschließenden Kulturlandschaft zu finden ist. Auffällig ist die große Vielfalt an vor allem wärme- und kalkliebenden Arten.

Gehölzarten wie Hybridpappeln, Weiden, Grau- und Schwarzerlen, Bergahorn und Stieleichen bilden die Randzonen der ehemaligen Deponie nördlich von Göttingerode. Straucharten wie Salweiden und Schwarzer Holunder haben sich dort zwischenzeitlich angesiedelt. Auf den nicht bepflanzten Flächen siedeln sich Ruderalgesellschaften an. Die Besonderheit dieser Flächen liegt darin, dass großflächige Vorkommen von Ruderalgesellschaften einschließlich der ihnen gemäßen Tierarten bereits sehr selten geworden sind.



Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen **verboten**:

1. Besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere zu beseitigen oder zu verändern;
2. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art zu verändern oder zu beseitigen, Bäche und Gräben zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen (ausgenommen ist die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Bächen und Gräben; der Aufwuchs darf während eines Jahres jedoch nur auf einem Ufer gemäht werden);
3. Flurgehölze aller Art, wie Gehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumreihen zu beseitigen oder zu verändern;
4. Wald zu roden;
5. den Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln;
6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten;
7. Grünland in Ackerland umzuwandeln;
8. die Pflanzendecke abzubrennen oder zu zerstören;
9. die Bodengestalt zu verändern;
10. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, Leitungen, Werbeanlagen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen der Bau von offenen Weideschuppen und Weidezäunen ortsüblicher Bauart, die der Landwirtschaft dienen;
11. Werbeeinrichtungen und Hinweisschilder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
12. neue Wege anzulegen und vorhandene Wege zu befestigen;
13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge (einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor) zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient;
14. Abfall abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
15. zu zelten, Campingwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
16. offene Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
17. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modell-Motorflugzeuge;
18. Hunde ohne Leine laufen zu lassen;
19. zu reiten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes. Diese kann gem. § 65 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

